



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. Juni 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2010 (AB UBT 2010/045), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
3. In § 7 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - c) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5:
„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:
„⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
5. In § 9 erhält Abs. 2 Satz 1 folgende neue Fassung:
„¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform sofern nicht im Anhang 1 vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden durch den jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekanntgegeben.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.“

- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- „(2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Bayreuth bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“
- c) Neu eingefügt wird der folgende Abs. 3:
- „(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und in Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „¹Klausuren werden in der Regel einstündig durchgeführt; Ausnahmen sind im Anhang 1 definiert.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 entfällt und Satz 5 wird zu Satz 4.
- bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 5 und 6.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen.
- h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptseminararbeiten“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“
- cc) In Satz 10 wird das Wort „Hauptseminararbeit“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 10 wird durch folgende Abs. ersetzt:
- „(10) ¹Das Anfertigen eines schriftlichen Essays kann im Rahmen einer seminaristischen Lehrveranstaltung verlangt werden. ²Ein Essay umfasst etwa

sechs Seiten, das Thema wird vom Prüfer der jeweiligen Veranstaltung gestellt. ³Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (11) ¹Präsentationen werden im Rahmen der zugrunde liegenden seminaristischen Lehrveranstaltung gehalten. ²Das Thema der Präsentation wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben und bezieht sich auf die schriftliche Hausarbeit bzw. das Essay, soweit eine bzw. eines angefertigt wurde. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20 bis 60 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „maximal“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen.“

cc) In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.

b) In Abs. 7 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt und der Satz 3 wird zu Satz 2:

„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

10. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

11. In § 17 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

13. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
 - (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulprüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
 - (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
 - (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
 - (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
14. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:
„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen und in Satz 2 wird der Passus „ohne triftige Gründe“ durch den Passus „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Passus „Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt“ durch den Passus „Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch den Passus „Aufsicht führenden“ ersetzt.
17. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird in Satz 4 der Passus „Ein Diploma Supplement wird“ durch den Passus „Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden“ ersetzt und folgender Satz 5 wird angefügt:
„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
- c) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt sowie Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
20. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die unter B 1-1 gelisteten Module im Basismodulbereich B1 werden wie folgt zusammengefasst:

„Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 1-1 Projektseminare zur empirischen Datenerhebung und -analyse Hinweis: Module vom Typ B 1-1 können – bei unterschiedlicher thematischer Ausrichtung – mehrfach belegt und im Master eingebracht werden.	S	6	12	Essay und Präsentation“

- b) Neu aufzunehmen im Basismodulbereich B2 sind die folgenden Module:

„Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
B 2-7 Projekt- und Projektportfoliomanagement	V+Ü	2+2	6	Klausur
B 2-8 Operations Research	V+Ü	2+2	6	Klausur
B 2-9 Marketing Intelligence	V+Ü	2+1	6	Klausur“

- c) Die „kleine“ Vertiefung V 3 Marketing wird wie folgt angepasst:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 3 Marketing				
V 3-1 Marketing A: Konsumentenverhalten	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 3-2a Marketing B: Corporate Communication, Media and Marketing <u>oder</u> V 3-2b Marketing B: Dialogmarketing	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 3-3 Hauptseminar in Marketing	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V 3-4 (E) Veranstaltungs- und Projektmanagement Hinweis: V 3-4 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.	S	6	6	Essay und Präsentation
V 3-5 (E) Ausgewählte Fragen des Marketings Hinweis: V 3-5 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.	S	6	6	Klausur“

- d) Die „kleine“ Vertiefung V 6 Strategisches Management und Organisation wird um das Modul V 6-4 ergänzt:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 6-4 Ausgewählte Aspekte des Strategischen Managements und der Organisation	S	2	6	Essay und Präsentation“

e) Die „kleine“ Vertiefung V 7 Wirtschaftsinformatik wird wie folgt angepasst:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 7 Wirtschaftsinformatik				
V 7-1 IT-Infrastrukturen	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 7-2 IT-Governance	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 7-3 Hauptseminar in Wirtschaftsinformatik	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V 7-4 Ausgewählte Themen der Wirtschaftsinformatik	V+Ü	2+2	6	Essay und Präsentation
V 7-5 Schnittstellen der Wirt- schaftsinformatik zu anderen Fachgebieten	V+Ü	2+2	6	Essay und Präsentation
V 7-6 Energie- und Rohstoff- management	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 7-7 Strategic Information Management	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 7-8 Wertorientiertes Prozessmanagement	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 7-9 Graduiertenseminar in Wirtschaftsinformatik	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation“

f) Die „kleine“ Vertiefung V 8 Dienstleistungsmanagement wird wie folgt angepasst:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 8 Dienstleistungsmanagement				
V 8-1a Dienstleistungsma- nagement A: Wertschöpfung in der Service-Profit Chain <u>oder</u> V 8-1b Dienstleistungsma- nagement A: Innovationsmar- keting	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 8-2 Dienstleistungsmanage- ment B: Qualitätsmanagement und -messverfahren	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 8-3 Hauptseminar in Dienstleistungsmanagement	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
V 8-4 (E) Ausgewählte Fragen zum Dienstleistungsmanage- ment Hinweis: V 8-4 (E) kann aus- schließlich im Ergänzungsmo- dulbereich eingebracht wer- den.	V+Ü	3	6	Klausur“

- g) In der „kleinen“ Vertiefung V 9 Internationales Management wird das Modul V 9-2 wie folgt angepasst:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 9-2 IM II: Interkulturelles Management (IKM)	V+Ü	3	6	Klausur“

- h) Neu aufzunehmen ist die „kleine“ Vertiefung V 11 Technologie- und Innovationsmanagement:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 11 Technologie und Innovationsmanagement				
V 11-1 Auktionen: Grundlagen und betriebliche Anwendungen	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 11-2 Geschäftsstrategien in der Telekommunikationswirtschaft	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 11-3 Ausgewählte Themen des Technologie und Innovationsmanagements	V+Ü	2+2	6	Klausur
V 11-4 Hauptseminar in Technologie- und Innovationsmanagement	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation“

- i) Neu aufzunehmen ist die „kleine“ Vertiefung V 12 Controlling:

„Modulbezeichnung	Typ	SWS	LP	Modulprüfungen
V 12 Controlling				
V 12-1 Anwendungen des Controlling	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 12-2 Wertorientiertes Controlling	V+Ü	2+1	6	Klausur
V 12-3 Fallstudien zum Controlling	V+Ü	2+1	6	Essay und Präsentation
V 12-4 Hauptseminar in Controlling	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation“

- j) Die „große“ Vertiefung Finance, Accounting, Taxation (FAcT) wird wie folgt angepasst:

„ „Große“ Vertiefungen	LP	Anmerkungen
Vertiefung I: Finance, Accounting, Taxation (FAcT) Finance: Alle Module aus V 1 (Finanzen und Banken) Accounting: Alle Module aus V 10 (Internationale Rechnungslegung) Controlling: Module V 12-1, V 12-3 und V 12-4 aus V 12 (Controlling) Taxation: Alle Module aus V 2 (Unternehmensbesteuerung) Modul V 5-5	36	Aus (mindestens) drei der vier Vertiefungen V 1, V 2, V 10 und V 12 sind mindestens je 6 Leistungspunkte einzubringen. Es ist ein Hauptseminar, d. h. ein Modul aus V 1-5, V 2-6, V 10-4 und V 12-4 einzubringen.“

- k) Die „große“ Vertiefung Management wird wie folgt angepasst:

„ „Große“ Vertiefungen	LP	Anmerkungen
Vertiefung II: Management Alle Module aus V 4 (Personalmanagement) Alle Module aus V 6 (Strategisches Management und Organisation) Module V 9-1, V 9-2 und V 9-3 aus V-9 (Internationales Management) Module V 12-2, V 12-3 und V 12-4 aus V 12 (Controlling) Modul V 5-5	36	Es sind zwei Hauptseminare aus verschiedenen Vertiefungen, d. h. zwei Module aus V 4-3, V 6-3, V 9-3 und V 12-4 einzubringen.“

- l) Die „große“ Vertiefung Marketing & Services wird wie folgt angepasst:

„ „Große“ Vertiefungen	LP	Anmerkungen
Vertiefung III: Marketing & Services (MuSe) Alle Module aus V 3-1, V 3-2a, V3-2b und V 3-3 (Marketing) Alle Module aus V 8-1a, V 8-1b, V 8-2 und V 8-3 (Dienstleistungsmanagement)	36	Es sind die Module V 3-1, V 8-2, je ein Modul aus V 3-2a/V 3-2b und V 8-1a/V 8-1b sowie ein Hauptseminar, d.h. ein Modul aus V 3-3 und V 8-3, einzubringen.“

- m) Neu aufgenommen wird die „große“ Vertiefung IV Technology, Operations & Processes (TOP):

„ „Große“ Vertiefungen	LP	Anmerkungen
Vertiefung IV: Technology, Operations & Processes (TOP) Alle Module aus V 5 (Operations Managements) Alle Module aus V 7 (Wirtschaftsinformatik) Alle Module aus V 11 (Technologie- und Innovationsmanagement)	36	Es sind mindestens je 6 Leistungspunkte aus den Vertiefungen V 5, V 7 und V 11 einzubringen. Es ist ein Hauptseminar, d. h. ein Modul aus V 5-4, V 7-3 und V 11-4 einzubringen.“

- n) Im Ergänzungsmodulbereich werden die Rechtsmodule wie folgt angepasst:

„Recht	Art	SWS	LP
Eingebracht werden können die Module aus dem Modulbereich Recht. Dabei bilden jeweils zwei aus Vorlesung und Übung bestehende Veranstaltungspaare R 1, R 2 und R 4 ein Modul à sechs LP. Die Module R 1 bis R 4 werden jeweils mit einer gemeinsamen zweistündigen Klausur abgeschlossen:			
R 1			6
R 1 a Wirtschaftsrecht III (Vertiefung Bürgerliches Recht)	V+Ü	2	3
R 1 b Insolvenzrecht	V+Ü	2	3
R 2			6
R 2 a Arbeitsrecht	V+Ü	2	3
R 2 b Kapitalmarktrecht	V+Ü	2	3
R 3			6
Wirtschaftsrecht IV (Vertiefung Gesellschaftsrecht und Grundzüge des Internationalen Privatrechts und Europarechts)	V+Ü	4	6
R 4			6
R 4 a Umwandlungsrecht	V+Ü	2	3
R 4 b Konzernrecht und Corporate Governance	V+Ü	2	3
R 5			6“
R 5 Wirtschaftsrecht I und II – Vertiefung an Fällen	V+Ü	3	6“

o) Der Ergänzungsmodulbereich wird um die folgenden Module erweitert:

„ „Modulbezeichnung	Art	SWS	LP	Modulprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP ITM 1 International Management of Technology and Innovation (IMTI)	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP ITM 2 Management of Product Service Systems (MPSS)	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP ITM 3 Hauptseminar in Internationales Technologiemanagement	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP MM 1 Management von digitalen Medien	V+Ü oder S	2+1 3	6 6	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP MM 2 Marketing-Management bei Sportmedien	V+Ü oder S	2+1 3	6 6	Klausur oder Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP MM 3 Marktorientierte Unternehmensführung in der Medienbranche	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation
JP WP 1 Topics in Auditing	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP WP 2 Theorie der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	V+Ü	2+1	6	Klausur
JP WP 3 Forschungs- und Projektseminar zur Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung	S	3	6	Schriftliche Hausarbeit und Präsentation“

21. Anhang 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudien-
gang Betriebswirtschaftslehre gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem
Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so
wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht
mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungs-
verfahren nachgewiesen werden kann.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 8. Juni 2015
Az. A 3395/1 - I/1a.

Bayreuth, 10. Juni 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juni 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 2015.